

# SATZUNG

der Ortsgemeinde Kastel-Staadt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und –anlagen auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Kastel-Staadt vom  
30.01.1987

Der Ortsgemeinderat Kastel-Staadt hat in seiner Sitzung am 28.10.1986 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1) i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen gem. der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

## **§ 2 Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte an Berechtigte entsprechend der Friedhofssatzung für Verstorbene 150,-- DM.

## **§ 3 Familiengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten**

(1) Erwerb des Nutzungsrechts für 30 Jahre durch Berechtigte entsprechend der Friedhofssatzung für

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte   | 300,-- DM  |
| b) jede weitere Grabstätte | 300,-- DM. |

(2) Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungsfrist (30 Jahre) werden die jeweils gültigen Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird eine Gebühr von 1/30 des jeweils gültigen Gebührensatzes für jedes weitere Jahr erhoben.

**§ 4**  
**Ausheben und Schließen der Gräber**

Sofern die Grabherstellung durch die Ortsgemeinde erfolgt, werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

**§ 5**  
**Ausgrabungen und Umbettungen von Verstorbenen**

Sofern Ausgrabungen oder Umbettungen durch die Ortsgemeinde erfolgen, werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

**§ 6**  
**Benutzung der Leichenhalle**

(1) Für die Aufbewahrung:

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| a) einer Leiche: | 50,-- DM  |
| b) einer Urne:   | 30,-- DM. |

**§ 7**  
**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

(2) Gebührensschuldner ist in jedem Fall auch:

- a) der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 8**  
**Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind nach Aufforderung an die Verbandsgemeindekasse Saarburg zu zahlen.

## **§ 9**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Für die Erhebung der Gebühren gelten im übrigen die in § 39 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, Rechtsbeihilfe und Betreuung.

## **§ 10**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den §§ 2 – 6 dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31.03.1972 einschl. aller dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

(2) Ab dem Haushaltsjahr 1987 werden die Friedhofsgebührensätze jeweils in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Kastel-Stadt, den 30.01.1987

Ortsgemeinde Kastel-Stadt

gez. Schuster

Ortsbürgermeister